



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE



Zukunft
Umwelt
Gesellschaft

Online-Sprechstunde: Bundesförderung für transformative Klimaschutzprojekte – Themenaufruf „Impulsprojekte für den Klimaschutz“

18.09.2025, 10:00-11:30 Uhr

Agenda

1. Förderrichtlinie und Themenaufruf

- Vorstellung und inhaltliche Abgrenzung
- Fokusssetzung
- Kurze Fragerunde

2. Skizzeneinreichung und Fördervoraussetzungen

- Zeitstrahl
- Einreichungsmodalitäten
- Formale Ausschlusskriterien
- Kurze Fragerunde

3. Spezifika

- Beihilfe
- Kurze Fragerunde



Die Bundesförderung für transformative Klimaschutzprojekte

Ziele der Novellierung



Beitrag zur Transformation
und THG-Minderung



Breite Sichtbarkeit



systemische, bundesweite
Verankerung und Verstetigung



Komplexitätsreduktion und
Transparenz



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

- ✓ Abschaffung Modulare Struktur: Fokus auf bundesweite Umsetzung, Übertragbarkeit und Sichtbarkeit
- ✓ Zweiphasiger Projektaufbau: Max. 12 Monate Konzeptionsphase, danach 24 Monate Umsetzungsphase
- ✓ Mindestzuwendung: 150.000 Euro für Einzelvorhaben und 100.000 Euro für einzelne Verbundteile
- ✓ Anpassung Kriterienkatalog: Flankierung des Kriteriums „Beitrag zu den Klimaschutzzielen“ durch qualitatives Kriterium „Entfaltung des Transformationspotenzials“

Was sind transformative Projekte?

- **Lösungsansätze**, die Hemmnisse konkret benennen und durch ihre Anwendung überwinden;
- Beiträge, mit denen mögliche **Zielkonflikte** zwischen der Transformation und sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeitszielen überwunden werden;
- **Organisationsstrukturen** mit lokalen Netzwerken, um in den Projekten entwickelte Maßnahmen bundesweit umzusetzen
- hohe **bundesweite Sichtbarkeit**, Verständlichkeit und Anschlussfähigkeit bei den Zielgruppen

Was sind transformative Projekte?

- Einbeziehung und Mitwirkung relevanter externer **Multiplikatorinnen und Multiplikatoren**,
- **Plausible Wirkketten** und quantifizierte Ziele für die THG-Minderung
- eine Strategie zur **Verstetigung** der Projektinhalte bzw. der Projektergebnisse
- Plausibles projektinternes **Monitoring** der Zielerreichung.

Beitrag des Projekts zur Entfaltung des Transformationspotenzials (40 %)

Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung (40 %)

Projektplanung und Meilensteine (20 %)

Der Transformationsbeitrag bildet ab, inwiefern die geförderten Vorhaben gesellschaftliche Prozesse anstoßen, die zum langfristigen Ziel eines klimaneutralen Wirtschafts- und Konsummodells beitragen, und so die gesellschaftliche Transformation hin zur Klimaneutralität unterstützen.

Entfaltung des Transformationspotenzials

Leitfrage 1: Sichtbarkeit

- Sichtbar für Nachahmer?

Leitfrage 2: Verständlichkeit und Anschlussfähigkeit

- Verständlich und anschlussfähig an etablierte Praktiken?

Leitfrage 3: Multiplikatoren

- Inwieweit sind Multiplikatoren eingebunden?

Leitfrage 4: Verstetigung

- Ist die Fortführung nach Ablauf der Förderung möglich?

Leitfrage 5: Mainstreaming

- Beitrag zu einem Mainstreaming von Klimaschutz?

Themenaufruf: Impulsprojekte für den Klimaschutz

Worum geht es?

- In verschiedenen spezifischen Handlungsfeldern bestehen noch erhebliche Klimaschutzpotenziale
- Maßnahmen sind zwar z.B. in Fachkreisen bekannt, konnten aber bislang noch keine flächendeckende Wirkung entfalten
- Keine allgemein formulierte Themen oder Projektinhalte

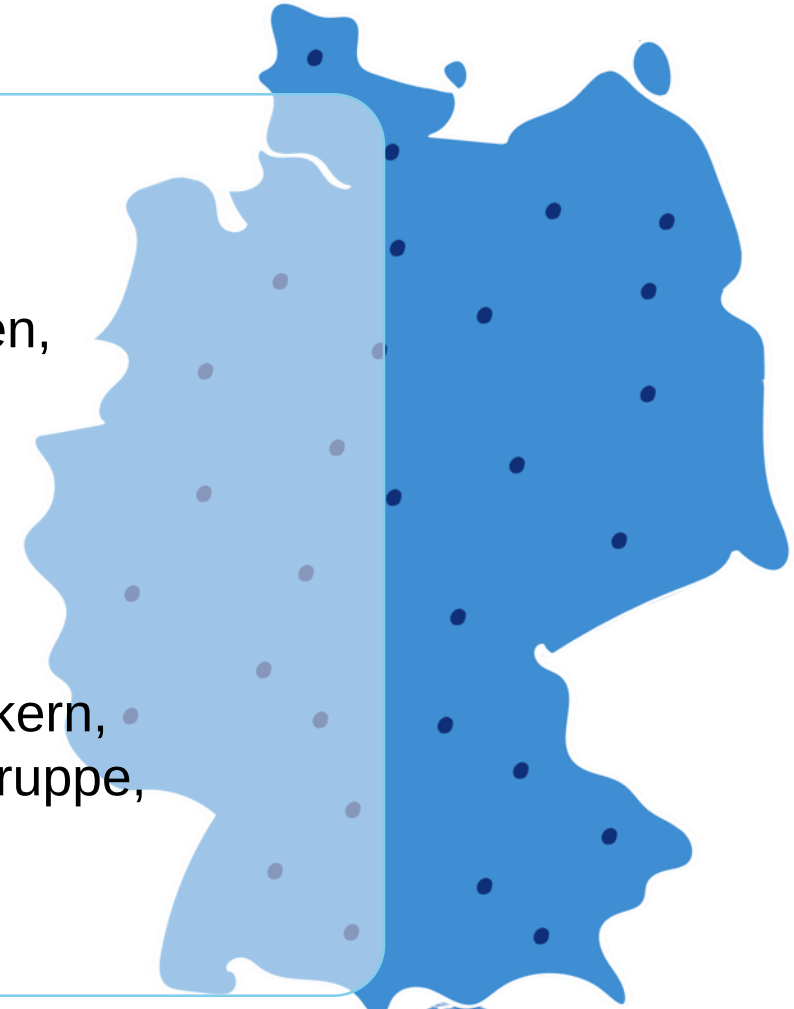
Anforderungen an Projektinhalte:

- Thematik muss detailliert herausgearbeitet, fokussiert und eingegrenzt sein,
- Klimaschutzpotenziale müssen benannt und belegt werden,
- Abgrenzung von laufenden Aktivitäten.

Themenaufruf: Impulsprojekte für den Klimaschutz

Anforderungen an Projektmaßnahmen:

- Entwicklung passender Instrumente und Maßnahmen, um den identifizierten Hemmnissen zu begegnen,
- Potenziale mithilfe der erarbeiteten Instrumente und Maßnahmen flächendeckend erschließen,
- erfolgreich erprobte Lösungen verbreiten und verankern, verbunden mit einer hohen Durchdringung der Zielgruppe,
- eine bundesweite Sichtbarkeit des Projekts.

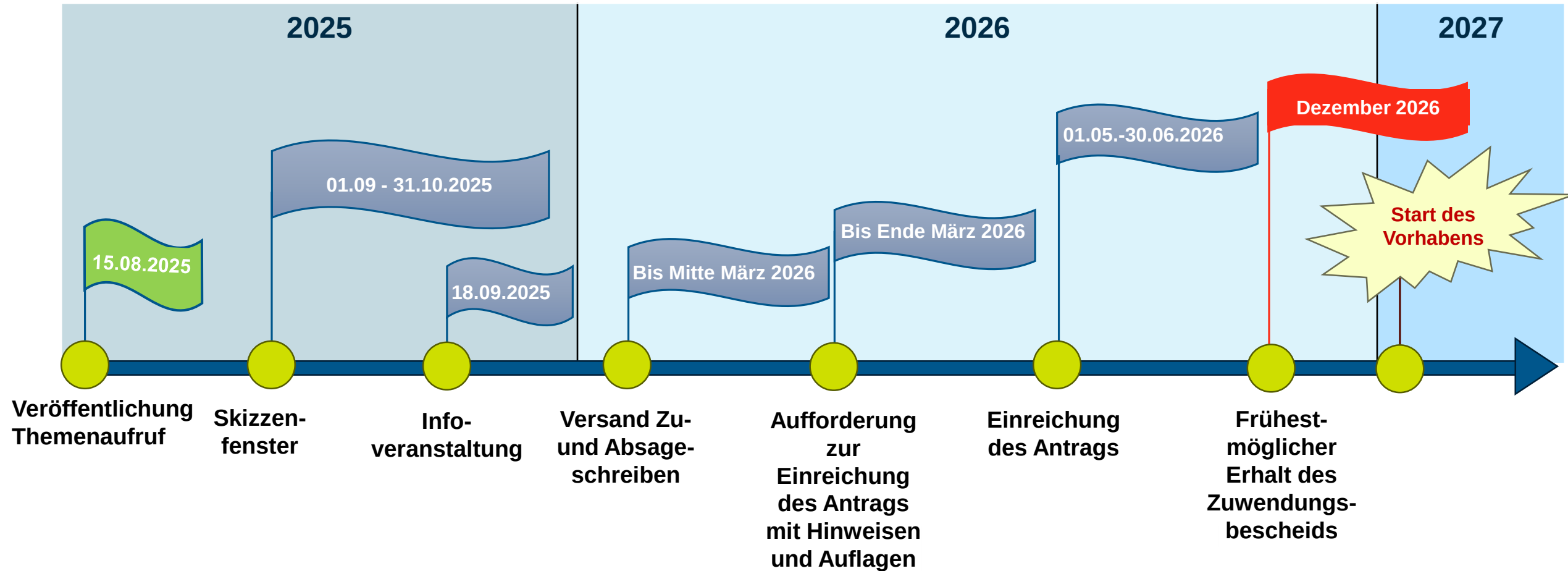


Übergeordnete Ziele:

- Sensibilisierung und Information der Zielgruppen
- Motivation und Aktivierung der Zielgruppen
- Dauerhafte Verankerung von Klimaschutz in den Handlungsweisen, Prozessen und Strukturen der Zielgruppe
- Beschleunigung der Transformation in Hinblick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität 2045

Fragerunde

Zeitstrahl Skizzeneinreichung



Förderrichtlinie vom 06.01.2025

- Alle Infos und Vorlagen unter:
<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung-der-nki/foerderprogramme/transformative-klimaschutzprojekte>
- Skizzeneinreichung über easy-online, unter:
<https://foerderportal.bund.de/easyonline/nutzungsbedingungen.jsf?redirectFrom=/easyonline/easyOnline.jsf>



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Richtlinie zur Bundesförderung für transformative Klimaschutzprojekte

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)
vom 6. Januar 2025

1. Förderziel und Zuwendungszweck	2
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	5
4.1 Inhaltliche und administrative Voraussetzungen	5
4.2 Beihilferechtliche Grundlagen	6
4.3 Kumulierbarkeit	8
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	8
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	9
6.1 Bestandteile des Zuwendungsbescheids	9
6.2 Datenschutz, Erfolgskontrolle	9
7. Verfahren	10
7.1 Antragsverfahren	10
7.2 Einreichen der Projektskizzen (Stufe 1)	10
7.3 Bewertungskriterien	14
7.4 Einreichen des förmlichen Förderantrages (Stufe 2)	15
7.5 Auszahlung und Verwendungsnachweisverfahren	15
7.6 Projektträger	16
7.7 Zu beachtende Vorschriften	16
8. Geltungsdauer	17



Förderrichtlinie vom 06.01.2025

„Finanzielle Beteiligungen **Dritter** sind im Finanzierungsplan **auszuweisen** und bei der Antragstellung **zu belegen**.“ (vgl. FRL, S. 8)

„Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe der Zuwendung, die nach erfolgter Antragsprüfung gewährt werden kann, mindestens **150.000 Euro** beträgt. Bei Zuwendungen für **Teilprojekte eines Verbundprojekts** beträgt die Mindesthöhe je Zuwendung **100.000 Euro**.“
(vgl. FRL, S.8)

„Es wird ein Eigenmittelanteil von mindestens **zehn Prozent** des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. Gesamtkosten vorausgesetzt. Dies gilt auch für Klimaschutz- und Energieagenturen sowie gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH).

Bei öffentlich-institutionell geförderten Forschungseinrichtungen und staatlichen Hochschulen wird im Regelfall ein Eigenmittelanteil **von mindestens fünf Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. -kosten vorausgesetzt. In Ausnahmefällen kann bei diesen Zuwendungsempfängern eine Finanzierung auch als Vollfinanzierung erfolgen.

Bei Unternehmen wird ein Eigenmittelanteil von **mindestens 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. -kosten vorausgesetzt. “
(vgl. FRL, S. 8)

THG-Minderungspotenzial

- Grundlegendes Förderziel und somit elementares Bewertungskriterium
- Nutzen Sie die bereitgestellte Arbeitshilfe unter:



<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung-der-nki/foerderprogramme/transformative-klimaschutzprojekte>

- Fristgerechte Einreichung 
- Antragsberechtigung 
- Skizze formal korrekt und vollständig (Gliederung eingehalten, max. 8 Seiten, Absichtserklärung für Verbundpartner) 
- Mindestzuwendung (150.000 bzw. 100.000 Euro) 
- Einbringung des Mindesteigenanteils 
- Themenaufruf Impulsprojekte adressiert 
- Doppelförderung 

1. Handlungsbedarf und Projektansatz
2. Ziele und Projektpartner
3. Maßnahmen
4. Arbeits- und Meilensteinplanung (tabellarisch)
5. Treibhausgasminderung und Monitoring
6. Bundesweite Ausstrahlung und Verstetigung
7. Ausgaben- und Kostenübersicht sowie Finanzierungsübersicht (tabellarisch)

Fragerunde

1. Was ist eine Beihilfe?

Grundlegende Anforderungen an den innereuropäischen Handel:

Gleiche
Wettbewerbsbedingungen
für die Wirtschaftsakteure

Keine Einflussnahme durch
Mitgliedstaaten



1. Was ist eine Beihilfe?

Staatliche Beihilfen können den freien Wettbewerb verfälschen, daher gilt grundsätzlich ein Verbot staatlicher Beihilfen (vgl. Art. 107 Abs. 1 AEUV).

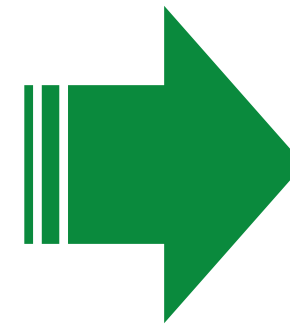


Zuwendungen, die im Rahmen einer Förderung einzelnen Institutionen bzw. Unternehmen für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten gewährt werden, **können** ebenfalls zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen und somit eine **Beihilfe darstellen**.

2. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine Beihilfe vor?

Art. 107 Abs. 1 AEUV legt fünf Tatbestandsmerkmale (TBM) fest, die kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Unternehmen/ wirtschaftliche Tätigkeit
2. Finanzierung aus staatlichen Mitteln
3. Selektive Begünstigung
4. (Drohende) Wettbewerbsverfälschung
5. Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten



TBM 2, 3 und 4
sind i.d.R. erfüllt



2. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine Beihilfe vor?



Es erfolgt eine antragsspezifische Prüfung, ob auch ***TBM 1 „Unternehmen / wirtschaftliche Tätigkeit“*** und ***TBM 5 „Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten“*** erfüllt sind.



2.1 TBM 1 „Unternehmen / wirtschaftliche Tätigkeit“:

Der Antragsteller bietet unabhängig von seiner Rechtsform und seiner Finanzierung **Produkte bzw. Dienstleistungen auf einem Markt** an.



2.1 TBM 1 „Unternehmen / wirtschaftliche Tätigkeit“:

Was schließt eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht von vornherein aus?

Rechtsform:	Im Sinne des EU-Beihilferechts stellt jede Organisation ein Unternehmen dar, sobald sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dies gilt unabhängig von ihrer Rechtsform oder Gewinnerzielungsabsicht (d.h. <u>auch für gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände u.a.</u>).
Unentgeltlichkeit des Angebots:	Entscheidend ist nicht die Entgeltlichkeit, sondern ob das Angebot mit dem anderer Wirtschaftsteilnehmer konkurriert oder dieses Angebot potenziell von diesen erbracht werden könnte.



2.1 TBM 1 „Unternehmen / wirtschaftliche Tätigkeit“:

Exemplarische Maßnahmen, die potenziell eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen:

- Produkt/ Dienstleistung soll gegen Entgelt angeboten werden
- Produkt/ Dienstleistung soll unentgeltlich angeboten werden, konkurriert jedoch mit vergleichbaren Produkten/ Dienstleistungen von Wettbewerbern
 - Unternehmensspezifische Beratung / Einzelberatung von Institutionen
 - Veranstaltung/ Webinar/ Publikation, die üblicherweise gegen Entgelt angeboten wird

2.2 TBM 5 „Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten“

Liegt vor, wenn die beabsichtigte Zuwendung die **Stellung des Antragstellers gegenüber anderen Wettbewerbern im unionsinternen Handel stärkt**.

Hierbei muss nicht festgestellt werden, dass die Beihilfe tatsächlich Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hat, sondern lediglich, ob sie Auswirkungen auf diesen Handel haben könnte.



2.2 TBM 5 „Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten“

Exemplarische Maßnahmen, die potenziell den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen:

- Produkt/ Dienstleistung soll überregional angeboten werden
- Produkt/ Dienstleistung bewirkt, dass Kunden bzw. Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden
- Produkt/ Dienstleistung ist auf einem internationalen Markt handelbar, sodass der (lokale) Marktzugang Wettbewerbern verschlossen bleibt

3. Was folgt, wenn die Förderung als Beihilfe zu werten ist?

Es wird geprüft, ob die Projektförderung unter Anwendung eines sog. Freistellungstatbestands erfolgen kann.

1. Förderung auf Grundlage der **De-minimis-Verordnung**: Die maximale Fördersumme beträgt 300.000 Euro in drei Jahren.
2. Förderung auf Grundlage der **DAWI-De-minimis-Verordnung**: Die maximale Fördersumme beträgt 750.000 Euro in drei Jahren.
3. Förderung auf Grundlage des Art. 27, 28, 29 oder 49 der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**: Die maximale Förderquote richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des jeweiligen Artikels der Verordnung.



Fragerunde

Das Skizzenfenster
schließt zum 31.10.2025.
Wir freuen uns auf Ihre
Skizzen!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



www.z-u-g.org



[nki-transformative-
klimaschutzprojekte@z-u-g.org](mailto:nki-transformative-klimaschutzprojekte@z-u-g.org)
Tel.: 030-72618-0330